



IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde**

1. des Herrn R...,
2. der Frau R...,

gegen die Beschlüsse des Deutschen Bundestages
vom 8. November 2018 - WP 28/17 - und - WP 33/17 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsidentin König,
Huber,
Hermanns,
Müller,
Kessal-Wulf,
Maidowski,
Langenfeld,
Wallrabenstein

am 29. Juli 2020 gemäß § 24 BVerfGG einstimmig beschlossen:

**Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter Müller wird als unzulässig
verworfen.**

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

1. Das Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführer gegen den Richter Müller ist offensichtlich unzulässig. 1
- a) Ein Ablehnungsgesuch, das lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind, ist offensichtlich unzulässig. Bei offensichtlicher Unzulässigkeit bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters; dieser ist auch von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 11, 1 <3>; BVerfGK 8, 59 <60>). 2
- b) So liegt der Fall hier. Das Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführer ist von vornherein nicht geeignet, um die Besorgnis der Befangenheit des Richters Müller zu begründen. Dies folgt aus der Würdigung des – im Wesentlichen mit dem in diesem Verfahren gestellten Ablehnungsgesuch identischen – Ablehnungsgesuchs in dem Verfahren 2 BvC 11/19 mit Senatsbeschluss vom 19. Mai 2020 (dort Rn. 14 ff.). 3
2. Der Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aus den in dem Schreiben des Berichterstatters vom 28. März 2019 genannten Gründen der Erfolg versagt. Gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG wird von einer weiteren Begründung abgesehen. 4

König	Huber	Hermanns
Müller	Kessal-Wulf	Maidowski
Langenfeld		Wallrabenstein

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Juli 2020 -
2 BvC 33/18**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Juli 2020 - 2 BvC 33/18
- Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/cs20200729_2bvc003318.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2020:cs20200729.2bvc003318